

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Dr. Florian Herrmann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Helga Schmitt-Bussinger

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Jörg Rohde

Abg. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Dr. Leopold Herz

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Nun rufe ich zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/8945)**

- Zweite Lesung -

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/9081)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wahlalter 16

(Art. 1 GLKrWG) (Drs. 16/10198)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wahlrecht für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten bei den

Wahlen zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Landrätin und zum Landrat

(Art. 39 GLKrWG) (Drs. 16/10199)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte
(Art. 39 GLKrWG) ([Drs. 16/10200](#))**

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte
(Art. 39 GLKrWG) - Wegfall der Übergangsregelung ([Drs. 16/10201](#))**

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Christian Meißner, Angelika Schorer, Dr. Florian Herrmann u. a. (CSU),

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u. a. (FDP)

([Drs. 16/10355](#))

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer

Kommunalgesetze ([Drs. 16/9192](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)

([Drs. 16/10456](#))

Ich weise darauf hin, dass zum Gesetzentwurf der Staatsregierung und zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion jeweils namentliche Abstimmung beantragt worden ist.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 15 Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist der Kollege Joachim Hanisch. - Bitte sehr, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Kommunalwahlgesetz wurde in mehreren Sitzungen diskutiert und beraten. Wir hatten es in Erster Lesung im Plenum; wir haben es in mehreren Ausschüssen beraten. Wir hatten intensiv gerungen, um vernünftige Ergebnisse zu erzielen. Das kommunale Wahlrecht ist wie wenige andere Rechtsbereiche ein Bereich, der unmittelbar auf den Bürger einwirkt, an dem der Bürger teilnimmt und an dem er Interesse hat. Die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen ist unvergleichbar besser als bei anderen Wahlen. Ich glaube, das zeigt das Interesse, das der Bürger an seinem Recht hat, an den Kommunalwahlen teilzunehmen.

Meine Damen und Herren, wir haben einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich glaube, wir haben ihn sehr ausgewogen gestaltet, um auf die Interessen der Bürger Rücksicht nehmen zu können, und haben die Bürgernähe ganz in den Vordergrund gerückt.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Sie werden bei einigen Bereichen merken, dass wir das ganz ausdrücklich festhalten wollten.

Lassen Sie mich mit dem Lebensalter der hauptamtlichen Bürgermeister und der Landräte beginnen. Meine Damen und Herren, es gab bisher eine Regelung mit der Grenze von 65 Jahren. Es gibt Vorschläge, diese Grenze auf 67 Jahre festzusetzen, und zwar nicht schon bei der nächsten Kommunalwahl, sondern erst bei der übernächsten Kommunalwahl, was in unseren Augen überhaupt nicht erklärbar ist. Meine Damen und Herren, wenn wir ernst nehmen, was wir dem Bürger immer wieder erklären, dass wir den Bürger schätzen, dass wir ihm so viele Möglichkeiten wie möglich geben wollen, dass wir ihn als mündigen Bürger betrachten und bezeichnen,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

wenn wir das ernst nehmen, meine Damen und Herren, müssen wir die Entscheidung darüber, ob dieser Bürger einen 30-Jährigen oder einen 68-Jährigen als Bürgermeister will, in die Hände des Bürgers geben, nicht in die Hand des Gesetzgebers.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Meine Damen und Herren, der Wähler soll die Chance haben, zu entscheiden, wie alt sein Wunschbürgermeister sein soll. Das ist es, was wir in unserem Gesetzentwurf ganz deutlich zum Ausdruck bringen. Wir wollen diese Altersgrenze freigeben, meine Damen und Herren, weil wir glauben, dass der Bürger mündig und reif genug ist, zu entscheiden, was er will.

Meine Damen und Herren, dafür spricht einiges. Beim Alter, ab wann man wählbar ist und ab wann man wählen kann, gehen wir auch herunter. Ich glaube, man muss dem Rechnung tragen, was unsere Gesellschaft widerspiegelt: Die Menschen in unserer Gesellschaft werden älter, gehen zu einem späteren Zeitpunkt in Rente, und wir diskutieren heute über eine Arbeitszeit bis zum 70. Lebensjahr. Wir wollen entscheiden, dass derjenige, der zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zum Landrat gewählt wird, keine Altersbegrenzung erfährt. Meine Damen und Herren, kein Minister, kein Bundestagsabgeordneter, kein Landtagsabgeordneter unterliegt einer Altersbegrenzung - zu Recht, wie wir meinen. Meine Damen und Herren, es wird noch schlimmer: Auch der nebenamtliche Bürgermeister unterliegt keiner Altersbeschränkung. Beim hauptamtlichen Bürgermeister will man plötzlich eine Altersbeschränkung. Das entzieht sich meiner Logik.

(Alexander König (CSU): Nicht plötzlich, sondern seit Jahrzehnten!)

Die Tatsache, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister ein Beamter ist, kann keine Begründung sein, weil es selbst im Beamtenrecht diverse Ausnahmeregelungen gerade

zur Altersbegrenzung gibt. Insofern kann dies nicht als Exempel für eine Begründung eines festzusetzenden Lebensalters eines Bürgermeisters dienen. Meine Damen und Herren, die Lebenserwartungen steigen, und die Menschen werden älter.

Lassen Sie mich auf eines eingehen, was ich vor Kurzem in der Zeitung gelesen habe. Man erwägt durchaus, gegen solche Festlegungen vor das Verfassungsgericht zu ziehen, um die Verfassungsmäßigkeit solcher Regelungen zu überprüfen, weil es um das Recht der Berufsausübung geht, das durch diese Altersfestlegung begrenzt wird, und weil es auch darum geht, dass nicht erkennbar und nachvollziehbar ist, warum der ehrenamtliche Bürgermeister mit 80 oder 85 Jahren noch Bürgermeister sein kann, der hauptamtliche Bürgermeister aber nicht.

Meine Damen und Herren, unsere Auffassung zum 65. Lebensjahr ist: Die Altersgrenze freigeben, den Bürger entscheiden lassen, was er will, ob er den 65-jährigen Bürgermeister, den 30-jährigen oder den 70-jährigen will. Nach unserer Auffassung sind unsere Bürger in der Lage, darüber zu entscheiden. Unsere generelle Grundprämisse der FREIEN WÄHLER wollen wir auch hier beibehalten. Wir schätzen den mündigen Bürger und wollen nur dort etwas regeln, wo man etwas regeln muss, wo etwas nicht automatisch freigegeben werden kann.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Hier muss man nichts regeln. Hier kann man es dem Bürger frei zur Entscheidung überlassen.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Punkt, der uns stört und der bei unseren Entscheidungen eine ganz gravierende Rolle spielte, ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Meine Damen und Herren, der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist für die kommunale Ebene ganz entscheidend. Dort, wo der Wähler zuhause ist und jeden Mitbürger kennt, kennt er seine Kandidaten. Dann kann er entscheiden, warum er diese Kandidaten wählen will. Meine Damen und Herren, bei keiner anderen Wahl haben wir so viele Wähler, die durch die Listen galoppieren, die nicht strikte Parteidis-

ziplin wahren, sondern über die Listen hinweg ihre Kreuzchen machen, weil dies zum einen das Wahlrecht ermöglicht und weil die Leute zum anderen ihre Mitbürger kennen. Das ist die Stärke unseres kommunalen Wahlrechts. Das wollen wir jetzt dadurch untergraben, dass wir plötzlich eine Möglichkeit für jemanden eröffnen, der nur eine Nebenwohnung hat? Eine Nebenwohnung ist relativ leicht zu erlangen, indem man zum Meldeamt geht, sich dort anmeldet und sagt: Ich bin ab sofort mit zweitem Wohnsitz hier bei dir gemeldet.

(Zuruf von der CSU: Das kann doch der Wähler nicht entscheiden!)

Nur: Der Wähler soll entscheiden zwischen Bürgern, die in der Gemeinde wohnhaft sind, die dort daheim sind, die sich auskennen, die zum Beispiel wissen, worum es geht, wenn von der Bahnhofstraße gesprochen wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es soll nicht ein Bürger zur Wahl stehen, der in der Nachbargemeinde wohnt und der, etwa weil er ein bekannter Fußballspieler oder Filmschauspieler ist, nur deshalb kandidiert, um Stimmen zu fangen, aber im nächsten Augenblick erklärt: Ätsch! Es war doch nichts, lieber Bürgermeister. Es gefällt mir nicht mehr bei dir im Gemeinderat.

Meine Damen und Herren, das war bisher nicht möglich. Da musste er einen schriftlichen Antrag mit Begründung einreichen.

(Jörg Rohde (FDP): Nur umziehen!)

Unter Umständen war sogar die Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, dass der Amtsträger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben.

(Jörg Rohde (FDP): Wohnortwechsel - fertig!)

Nach unserer Auffassung ist es ein entscheidender Aspekt eines gut funktionierenden kommunalen Wahlrechts, dass ein Bürger, der sich zur Wahl stellt, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Wahlkreis bzw. in der Gemeinde haben muss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren! Wo bleibt denn in der Gesetzesvorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßig gebotene Bezug zur Örtlichkeit? Diesen vermisse ich, er ist nicht mehr gegeben. Wenn sich jemand drei Monate vorher zum Schein in der Gemeinde anmeldet, dann ist er nicht in der Lage, im Gemeinderat eine vernünftige, sachbezogene, auf die Örtlichkeit gerichtete Entscheidung zu treffen.

Wir wollen zwar den Aspekt "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis" stärken, aber auf Nachprüfungen, wie es sie in der Vergangenheit gegeben hat, verzichten. Eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers - damit hat es sich. Auch für den Fall, dass sie falsch abgegeben wurde, enthält unser Gesetzentwurf eine Regelung. Ich meine, damit haben wir eine vernünftige Aussage zu diesem Thema getroffen.

Der Hammer im Gesetzentwurf der Staatsregierung ist für mich, dass jemand nach der Wahl, ohne einen wichtigen Grund angeben zu müssen, zurücktreten kann. Das in Bezug gesetzt zum Wegfall des Prinzips "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis" öffnet Spekulationen Tür und Tor. Das wollen wir nicht. Wir wollen eine klare Regelung: Nur derjenige, der in dem jeweiligen Ort daheim ist, kann kandidieren. Wenn er zurücktreten will, muss er eine vernünftige Erklärung abgeben. Wo kommen wir denn hin, wenn der Bürgermeister in die Sitzung geht, aber nach der Sitzung nicht mehr weiß, wer sein 2. Bürgermeister ist, weil dieser ihm während der Sitzung erklärt hat: Lieber Freund, heute gefällt mir deine Frisur nicht mehr. Ich trete zurück.

(Jörg Rohde (FDP): Das kann schon heute passieren - Wohnsitzwechsel!)

Er muss nicht einmal mehr einen Grund angeben. Bisher musste er zumindest einen schriftlichen Antrag stellen oder den Wohnsitz wechseln. Aber den Wohnsitz wechselt man nicht so wie das Unterhemd, Herr Kollege Rohde.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Den Wohnsitz wechselt man dann, wenn man wirklich wegzieht. Wir wollen verhindern, dass man einfach nur deshalb den Wohnsitz wechselt, wie es einem passt, um woanders kandidieren zu können. Wir wollen, dass derjenige, der in der Gemeinde daheim ist, wählbar ist und wählen kann. Alles andere sind Konstruktionen, die nach weiteren sechs Jahren wieder zurückgenommen werden. Das haben wir mit der letzten Änderung des Wahlgesetzes erlebt. Meine Damen und Herren von der CSU, schauen Sie sich an, was Sie vor fünf Jahren geändert haben und welche dieser Änderungen sie heute schon wieder ändern müssen, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wenn ich nach der Wahl von meinem Ehrenamt zurücktreten kann, ohne einen Grund angeben zu müssen, dann geht das für mich an die Grundpfeiler des Ehrenamtes. Es gibt in unserer Demokratie mehrere Ehrenämter, die ich annehmen muss und von denen ich nicht ohne Weiteres zurücktreten kann. Ich muss vielmehr in schriftlicher Form Gründe angeben und den Nachweis führen, dass sie tatsächlich vorliegen. Das ist in vielen Bereichen so; ich denke zum Beispiel an ehrenamtliche Richter.

Mit der Regelung im Gesetzentwurf der Staatsregierung geht der Pflichtcharakter des Ehrenamtes gänzlich verloren. Das Ehrenamt wird entwertet. Wir wollen, dass jemand, der zurücktreten will, einen Grund angeben muss, der von jedem Bürger der Gemeinde nachvollzogen werden kann.

(Beifall des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Ich möchte jetzt nicht den Eindruck erwecken, als ob die vorliegenden Gesetzesanträge in allen Punkten unterschiedlich seien; in vielen Punkten stimmen wir durchaus überein.

Wir sind der Auffassung, dass bei Kommunalwahlen das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabgesetzt werden sollte. Das wäre sicherlich eine vernünftige Regelung. Die Begrenzung nach oben sollte aufgehoben werden. Das passive Wahlrecht wollen wir aber an das Mindestalter von 18 Jahren knüpfen, weil wir glauben, dass jemand, der zum Gemeinderat, zum Stadtrat oder zum Bürgermeister gewählt werden soll, über eine bestimmte Lebenserfahrung verfügen muss, um dieses Amt ausüben zu können.

Die Erleichterung der Briefwahl ist ebenfalls vernünftig. Diese soll künftig beantragt werden können, ohne einen Grund angeben zu müssen. Im Grunde wurde das schon bisher so gehandhabt; dann hat der Bürger halt Gründe erfunden. Auf dem Antragsformular zur Briefwahl waren doch die Gründe aufgeführt, die zur Briefwahl berechtigen. Die musste der Bürger nur abschreiben; er musste nicht nachweisen, ob sie tatsächlich vorlagen. Dann können wir die Angabe von Gründen auch wegfällen lassen. Das ist eine sinnvolle Regelung.

Die Verkürzung des Mindestaufenthalts im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven und des passiven Wahlrechts ist ebenfalls vernünftig.

In einigen Punkten erfolgen also Änderungen, die dem Bürger mehr Möglichkeiten und Freiheiten bieten.

Insgesamt werden wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen. Gravierende Kritikpunkte habe ich erwähnt.

Wir werden auch dem Antrag der SPD-Fraktion nicht zustimmen. Dieser enthält zwar nur wenige Punkte, die uns stören, aber er enthält welche.

Unserem Antrag werden wir selbstverständlich zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. - Als Nächster hat Kollege Florian Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die heute vorliegenden Gesetzentwürfe befassen sich im Kern mit einigen Änderungen des Kommunalwahlrechts bzw. des Landkreis- und Gemeindewahlgesetzes. Größtenteils enthalten sie ähnliche oder sogar identische Regelungen. Was Kollege Hanisch am Ende seiner Ausführungen gesagt hat, ist völlig richtig: Trotz einiger Punkte, in denen wir uns nicht einig werden konnten, gibt es eine Vielzahl von Punkten, in denen zwischen uns Einigkeit herrscht.

Anlass für die Gesetzesänderung ist die Evaluierung der Kommunalwahl von 2008, die turnusmäßig alle sechs Jahre stattfindet. Dann erkennt man, was sich in der Praxis bewährt hat und welche gesetzlichen Regelungen an die veränderten Verhältnisse in der Gesellschaft bzw. bei den Wählerinnen und Wählern angepasst werden müssen.

Daraus folgt, dass unsere Herangehensweise an diese Gesetzesänderung eine sehr pragmatische ist. Das, was Kollege Hanisch ausgeführt hat - wir werden es bestimmt noch von anderen Rednern hören -, ist eher Ausdruck einer ideologischen Herangehensweise.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Unsere Herangehensweise an die Gesetzesänderung - wir versuchen, Probleme praxisnah zu regeln - halte ich für angemessen.

Lassen Sie mich zunächst einmal die Punkte erwähnen, über die wir nicht ganz so intensiv diskutiert haben, auch um dafür zu sorgen, dass die Debatte nicht ganz so emotional geführt wird; denn das hielte ich für unangebracht. Wir diskutieren hier nicht über die Zehn Gebote, sondern über ein Wahlgesetz. Das kann man pragmatischer und weniger grundsätzlich angehen.

Es handelt sich um verschiedenste Punkte: Die Mindestaufenthaltszeit im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven Wahlrechts wird auf zwei Monate und für das passive Wahlrecht auf drei Monate verkürzt. Die Erleichterung bei der Briefwahl wurde schon angesprochen. Auch hier kommt sehr gut wie bei allen Änderungen das Prinzip von Wahrheit und Klarheit zum Ausdruck. Es soll nicht etwas geregelt werden, was in der Praxis nicht gelebt wird. Das entspricht nicht unserem Verständnis. Wir wissen doch, dass die Bürger am Wochenende wegfahren und auf der Wahlbenachrichtigung ankreuzen, dass sie verhindert sind, obwohl sie es gar nicht sind. Wir wollen nicht, dass die Bürger die Unwahrheit bekunden müssen, sondern sie sollen ihr Wahlrecht so flexibel wie möglich ausüben können. Das Gesetz enthält Erweiterungen von Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln, die Absenkung des passiven Wahlalters für Erste Bürgermeister, Landräte und Bezirkstagspräsidenten von 21 auf 18 Jahre, die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses und die Rückkehr zu der vor 2008 geltenden Rechtslage hinsichtlich des Rücktritts vor der Stichwahl. Das ist das Beispiel, das Kollege Hanisch angesprochen hat und das eben zeigt: Wenn sich in der Praxis bestimmte Regelungen nicht bewähren, kann man sie wieder ändern. Das ist nicht in Stein gemeißelt, sondern es geht um praktische Lösungen.

Außerdem geht es um die Einführung eines Quorums für die gerichtliche Wahlanfechtung, um die Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bei den Artikeln 50 und 52 des Gesetzes, um die Streichung der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde bei der Versagung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbürger, den Verzicht auf die Verpflichtung eines Gläubigers einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegenüber einer Kommune, diese vor Einleitung der Zwangsvollstreckung der Rechtsaufsichtsbehörde zuzustellen sowie die Zusammenfassung der Rechts- und Fachaufsicht über die Großen Kreisstädte bezüglich der Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung bei den Regierungen. Außerdem finden sich zahlreiche andere Aktualisierungen, die beispielsweise dem Wegfall der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im TVöD geschuldet sind.

Es gibt also eine ganze Reihe von Änderungen, die aus unserer Sicht völlig unproblematisch sind. Aber drei zentrale Punkte wurden natürlich kontrovers diskutiert. Das ist die Ermöglichung der Ablehnung der Wahl und des Rücktritts ohne wichtigen Grund. Das ist zweitens die Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen für das passive Wahlrecht und die Änderung dahin, dass man nur einen Haupt- oder Nebenwohnsitz braucht, und es ist drittens die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit auf 67 Jahre ab der Kommunalwahl 2020.

Zu diesen drei Punkten möchte ich schon noch einige Anmerkungen machen. Im Gegensatz zu dem hohen Anspruch, den Kollege Hanisch geäußert hat, dass die Bürger möglichst alles frei entscheiden sollen und das kommunale Wahlrecht möglichst einfach und transparent sein soll, glaube ich, dass gerade der Aspekt des freien Rücktrittsrechts einer ist, den man wirklich aus der Praxis heraus in den Mittelpunkt stellen sollte. Jeder von uns kennt die Fälle, in denen ein langjähriges Gemeinde- oder Kreistagsmitglied aus freien Stücken irgendwann sagt, ich möchte nicht mehr kandidieren, ich habe das 30 oder 40 Jahre lang gemacht, ich möchte mich allmählich zurückziehen, ich möchte vielleicht noch im Kreistag bleiben, weil es da weniger Sitzungen gibt, aber nicht mehr den wöchentlichen Aufwand im Gemeinderat haben. Wir sagen - Wahrheit und Klarheit -, wenn jemand freiwillig für ein Amt kandidiert, dann muss er die Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen. Was derzeit abläuft, ist häufig unwürdig. Die Beispiele kennen wir alle, wo man sich in der Presse dafür rechtfertigen muss, wie krank man eigentlich ist, ob man für den Gemeinderat zu krank, aber für den Kreistag noch fit genug ist. Dies und ähnliche Debatten halten wir für unwürdig. Jemand, der sich freiwillig intensiv und viele Jahre mit dem Ehrenamt befasst und es ausübt, soll die Möglichkeit haben, sich freiwillig zurückzuziehen. Ihr Fehlen würde übrigens die Attraktivität von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Jüngeren nicht fördern, die vielleicht gar nicht die Perspektive von sechs Jahren haben, weil sie nicht wissen, was mit ihnen beruflich passiert, ob sie den Studienort wechseln oder Ähnliches und daher erst gar

nicht kandidieren. Ich glaube, das wäre für das Ziel der Verjüngung unserer Gremien falsch.

Ebenso falsch ist, was die FREIEN WÄHLER für die hauptamtlichen Bürgermeister fordern, nämlich dass auch diese künftig einen wichtigen Grund für einen Rücktritt vorbringen müssten, was derzeit nicht der Fall ist. Das halte ich schon aufgrund der Tatsache, dass es in jedermanns freier Entscheidung stehen sollte, ob er zurücktritt oder nicht, für falsch, aber auch mit Blick auf Artikel 12 des Grundgesetzes, also die Berufsfreiheit.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Was das passive Wahlrecht angeht, möchte ich dafür werben, das weniger aufgeregt zu diskutieren. Es geht selbstverständlich darum, dass jemand, der in einer Gemeinde oder in einem Landkreis kandidiert, dort auch verankert sein muss. Das wird niemand in Abrede stellen. Ich halte das Argument für absurd, dass auf einmal ein Prominenter aus Buxtehude für den Freisinger Kreistag kandidieren soll, weil das etwas bringt. Das halte ich für einen völlig falschen Gedanken. Es geht darum, eine Regelung zu finden, die wiederum der Wahrheit und Klarheit geschuldet ist. Die Schnüffeleien müssen aufhören, die wir aufgrund der derzeitigen Rechtslage haben. Wir alle kennen die Fälle, wo die Stromrechnung überprüft wird, wo man sich darüber lustig macht, dass jemand vielleicht nicht mehr zu Hause wohnt, sondern bei einem neuen Lebenspartner oder einer neuen Lebenspartnerin im Nachbarort oder Ähnliches. All diese Fälle kennen wir. Das sind nicht wenige Fälle. Die wenigen Fälle, die vor dem Verwaltungsgericht oder im Ministerium bekannt werden, kennen wir auch. In der Realität kommen solche Fälle viel häufiger vor, aber meistens geben die betroffenen Persönlichkeiten vorher auf. Um diesen Aspekt geht es. Weil man einen Anknüpfungspunkt braucht und der so unbürokratisch wie möglich sein soll, schlagen wir vor, einfach den Erst- oder Zweitwohnsitz zu nehmen. Es ist richtig, dass die Hürde für den Zweitwohnsitz deutlich geringer ist als für den Erstwohnsitz. Auf der anderen Seite denke ich die Regelungen, die wir treffen, nicht immer vom potenziellen Missbrauch her. Sie haben vorhin das

Vertrauen angesprochen. Sie sagen, die Wähler sollen das alles frei entscheiden. Die werden das auch zu würdigen wissen, wenn auf einmal jemand kommt und als völlig Unbekannter kandidieren will. Die Bürger werden dann schon sagen: Der hat mit unserer Gemeinde eigentlich gar nichts zu tun, der ist in keinem Verein verankert. Also wird er auch nicht gewählt werden. Uns geht es ausschließlich darum, bürokratische Hürden abzubauen und der Schnüffelei Einhalt zu gebieten. Das ist die Motivation für diese Regelung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erschreckend ist dabei allerdings der Vorschlag der FREIEN WÄHLER, eine eidesstattliche Versicherung von allen Kandidaten darüber zu verlangen, wo der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung ist. Ich dachte, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wollen pragmatische Lösungen finden. Was Sie hier züchten, ist ein Bürokratiemonster der Extraklasse. Wer 44.000 Kandidaten - so viele sind es ungefähr bei einer Kommunalwahl - verpflichten will, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, der züchtet Bürokratie, die wir überhaupt nicht wollen. Ohne dass Sie es vielleicht wollen, aber durch so eine Regelung tun Sie das: Sie stellen Leute, die sich im kommunalen Bereich engagieren wollen, unter einen Generalverdacht. Sie wissen genau, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen ein juristischer Fachterminus ist, über den man viel diskutieren kann.

(Bernd Kränzle (CSU): Richtig!)

Ein normaler Bürger, der kandidiert, stellt sich die Frage nicht in dieser Tiefe. Da können Sie gleich weitermachen mit der Schnüffelei, die wir beklagen und abschaffen wollen, nur dass Sie für die Schnüffelei in Zukunft die Staatsanwaltschaft gleich mit ins Boot nehmen können, weil Sie dann einfach Strafanzeige erstatten. Dann schnüffelt nicht nur der politische Gegner, sondern von Amts wegen auch die Staatsanwaltschaft.

(Bernd Kränzle (CSU): Genauso ist es!)

Ich glaube nicht, dass es das sein kann, was Sie eigentlich anstreben. Darum lehnen wir diesen Vorschlag als völlig lebensfremd, unbürokratisch und falsch ab.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zum Schluss möchte ich noch auf den Aspekt der Altersgrenze eingehen. Ich will darauf hinweisen, dass die Debatte vom Kollegen Gantzer angeregt wurde, der sich seit Längerem für die Abschaffung der Wählbarkeitsgrenze stark macht und eine völlige Freigabe vorschlägt. Das wurde sehr intensiv im Parlament und außerhalb des Parlaments mit den Spitzenverbänden, mit Betroffenen, mit Nichtbetroffenen, mit Jüngeren diskutiert, die kandidieren möchten, auch mit Älteren, die sich vielleicht die Chance für eine zusätzliche Kandidatur ausgerechnet haben. Natürlich spricht einiges dafür, zu sagen: Das soll der Wähler entscheiden, gebt das frei, das ist doch völlig gleichgültig.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Genauso ist es!)

Aber aus meiner Sicht gibt es die besseren Argumente dafür, zu sagen: Nein, bei hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten brauchen wir eine Wählbarkeitsgrenze. Wir müssen auch daran denken, dass es immer wieder eine personelle Erneuerung geben muss. Man kann quasi von einer faktischen Kraft des Normativen ausgehen; denn Sie wissen genau: Es gibt viele, die ihre Planung nicht danach ausrichten, vernünftigerweise irgendwann aufzuhören, sondern nach dem Motto handeln: Einer geht noch. Dass die Erneuerung im System und in der gesetzlichen Regelung automatisch enthalten ist, muss strukturell angelegt sein;

(Zuruf des Abgeordneten Professor Dr. Peter Paul Gantzer (SPD))

denn es handelt sich bei den Bürgermeistern und Landräten weder um Abgeordnete noch um Minister und Ministerpräsidenten.

Die Verantwortlichkeiten von Landräten und Oberbürgermeistern sind klar umrissen und sehr groß. Sie haben eine enorme Personalverantwortung, die teilweise mehrere hundert bis mehrere tausend Mitarbeiter betrifft. Auch tragen sie Verantwortung für

eine Vielzahl von Sachgebieten in ihren Verwaltungen. Hier geht es nicht nur darum, dass der Bürger will, dass jemand auch mit 70 Jahren noch einmal kandidiert, sondern auch darum, dass bei einer Änderung der Regelung die kontinuierliche und effektive Amtsführung im Mittelpunkt steht. Das darf man hier nicht vergessen; denn die Aufgabe eines Landrats oder Oberbürgermeisters umfasst mehr als die Tätigkeit eines Abgeordneten.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Oder Ministers!)

Ich will unsere Arbeit nicht geringschätzen, aber sie ist, wie wir alle wissen, eine andere Arbeit. Landrat ist immer nur einer, der jeweils alleine auf der Fahrerseite sitzt, und zwar über sechs Jahre hinweg; das ist eine lange Zeit. Das ist der Unterschied zum Minister, der, wenn es nicht mehr passt, morgen abgelöst werden kann. Wenn wir hier anders entscheiden und es andere Mehrheiten gibt, kann auch der Ministerpräsident abberufen werden. Da gibt es zum Landrat und Oberbürgermeister eben einen großen Unterschied. Außerdem sind die Menschen unterschiedlich leistungsfähig. Das wissen wir. Wir müssen hier aber allgemeine Regelungen und nicht auf einzelne Personen zugeschnittene Regelungen schaffen. Deshalb ist dies keine Altersdiskriminierung.

Wir fordern ferner als Kompromiss eine Anhebung der Altersgrenze auf 67. Dann ist jemand, der diese Tätigkeit beendet, 73, also sechs Jahre älter als ein Normalbürger, der in Ruhestand geht. Ich kann hier keine Diskriminierung erkennen.

Zum letzten Punkt: Warum fordern wir eine Änderung dieser Regelung ab 2020? Das hängt mit der Wahrheit und Klarheit zusammen.

Herr Kollege Professor Dr. Gantzer, ich unterstelle Ihnen, dass Sie keine Lex Ude schaffen wollen, sondern dass es um Ihre Argumente geht, die für Ihre Situation sprechen und die Sie immer wieder bringen. Genauso wollen wir keine Lex Specialis für Einzelne schaffen, denn das würde bei einer völlig überraschend getroffenen Regelung provozieren. Jeder, der im Jahr 2008 kandidiert hat, wusste: Für mich ist es dann zu Ende. Übrigens war dies auch für die Bürger klar, die ihn gewählt haben.

Daher bitten wir aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2008 und geschuldet dem Prinzip "Wahrheit und Klarheit" um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, der ausgewogen formuliert ist, zum 01.03.2012 in Kraft treten soll und alles, was wir diskutiert haben, berücksichtigt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Dr. Herrmann, bleiben Sie bitte am Redepult stehen, denn Herr Kollege Pohl hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege Pohl.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Kollege Dr. Herrmann, die erste Frage lautet: Sie sagten, mit dem Wegfall des Wohnsitzprinzips entfalle die Schnüffelei. Geben Sie mir recht, wenn ich sage, dass der Ordnungswidrigkeitentatbestand aus dem Melderecht bestehen bleibt? Oder wollen Sie das Melderecht gleich mit abschaffen?

Zweite Frage: Sie fordern, dass der Zweitwohnsitz Voraussetzung für die Wählbarkeit ist. Wollen Sie das nur als Formalie im Gesetz verankert wissen oder wollen Sie das auch kontrollieren?

Dritte Frage: Sie sprachen von der Notwendigkeit einer effektiven Amtsführung als Begründung dafür, dass Sie die Altersgrenze nicht freigeben. Gesetzt den Fall, Ihr Gesetz tritt in Kraft und der frisch gewählte Oberbürgermeister von Ingolstadt hat keine Lust mehr auf seinen Job, er muss ja keine Begründung abgeben. Dann wird im August 2014 neu gewählt und Sie würden sagen: Ministerpräsident Seehofer kann in Ingolstadt nicht Oberbürgermeister sein, weil man eine Person braucht, die eine effektive Amtsführung gewährleistet. Gleichzeitig wollen Sie aber den gleichen Mann im Jahr 2013 diesem Parlament als Ministerpräsidenten vorschlagen. Das bitte ich zu erklären.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte schön, Herr Dr. Herrmann.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Herr Kollege Pohl, die letzte Frage nehme ich als vorgezogenen Faschingswitz, den Sie sich dann selber beantworten können.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Sie wollen es also nicht beantworten? Haben Sie keine Argumente, weil Sie nicht in der Lage sind, das zu hören?)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Lassen Sie bitte Herrn Kollegen Dr. Herrmann antworten!

Dr. Florian Herrmann (CSU): Ich habe bereits vorhin erläutert, dass es uns um die formale Hürde geht.

Herr Kollege, Sie wissen: Der Begriff "Schwerpunkt der Lebensbeziehungen" hat eine riesige Rechtsprechung und Auslegung erzeugt. Da gibt es eine relativ hohe Hürde. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gilt derzeit für das Wahlrecht.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Wir sagen: Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitz. Dass ich für den Zweitwohnsitz keinen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen brauche, ist wohl logisch. Ich halte es aber für praktikabel, dass dies als Anknüpfungspunkt genügt. Sie werden sehen, dass es da keinen massenhaften Missbrauch geben wird. Sie können sich als Jurist stunden- und tagelang mit abstrusen Konstruktionen beschäftigen. Aber das Leben ist nicht so abstrus, wie Sie es immer darstellen.

(Beifall bei der CSU - Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Schmitt-Bussinger. Bitte schön, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger.

Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Selten wurden Änderungen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz über Monate hinweg so intensiv und leidenschaftlich diskutiert wie beim vorliegenden Gesetzentwurf.

(Alexander König (CSU): Das ist freundlich ausgedrückt!)

Selten gab es so eindringliche und an Deutlichkeit nicht zu überbietende Appelle von Kommunalpolitikern, in wesentlichen Punkten dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zu folgen. Selten gab es bei den Beratungen eines Gesetzentwurfs so offensichtliche gegenseitige Schuldzuweisungen in der Regierungskoalition: Man hätte den Wünschen der kommunalen Spitzenverbände gerne entsprochen, aber der Koalitionspartner hat nicht mitgemacht. So hört man immer wieder aus beiden Regierungsfraktionen. Die Rede ist dabei von einem einzigen Punkt, nämlich von der Altersgrenze zur Wahl zum berufsmäßigen Bürgermeister und Landrat.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht, wie wir gehört haben, eine Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre vor, jedoch erst zur übernächsten Wahl im Jahr 2020.

(Jörg Rohde (FDP): Planungssicherheit!)

Die SPD-Fraktion hat bei dieser Frage eine klare Haltung, die bereits frühzeitig und auf Initiative des verehrten Herrn Kollegen Professor Dr. Peter Paul Gantzer bereits 2009 eingebracht wurde, nämlich eine völlige Freigabe der Altersgrenze. Argumente dafür gibt es mehr als genug. Ehrenamtlicher Bürgermeister, Minister oder gar Ministerpräsident kann man jenseits des 65. oder 67. Lebensjahres werden. Auch für die Wählbarkeit in den Landtag, in den Bundestag oder in das Europäische Parlament gibt es keine Altersgrenze. Der Ausschluss der Wählbarkeit aufgrund des Alters stellt für uns eine Altersdiskriminierung dar. Er ist damit eindeutig ein Verstoß gegen Grundrechte und die Menschenwürde.

Seitens der Kommunalpolitik gab es bis zur letzten Minute, also bis heute, gewisse Hoffnungen, dass Ministerpräsident Seehofer seine Zusage an die kommunalen Spitzenverbände doch noch einhält; denn dort hat er vollmundig versprochen, dass dieser Vorschlag von der Staatsregierung übernommen werde, wenn sich die kommunale Familie einigt. Bekanntlich hat sich die kommunale Familie geeinigt: Sie fordert die völlige Aufhebung der Altersgrenze. Aber was tut unser Herr Ministerpräsident? - Nach

dem Motto "Was stört mich mein Geschwätz von gestern" und "Die werden sich schon wieder beruhigen" wird die Zusage, wie nicht anders zu erwarten war, nicht eingehalten.

Unserer Meinung nach ist das für die kommunalen Spitzenverbände eine schallende Ohrfeige. Hier werden Rat und Meinung der kommunalen Vertreter offensichtlich überhaupt nicht ernst genommen.

(Beifall bei der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es bleibt dabei: Die zur Verhinderung einer erneuten Amtsperiode von Christian Ude als Münchner Oberbürgermeister erdachte Regelung soll umgesetzt werden. Herr Innenminister Herrmann, Sie begründen das damit - Herr Kollege Dr. Herrmann hat das vorhin auch deutlich gemacht -, dass Sie mit dieser Regelung verhindern wollen, dass der Eindruck entstehen könnte, diese neue Regelung erfolge, nur weil der eine oder andere zur Wahl steht.

Aber ich sage Ihnen eines: Dieser Eindruck entsteht tatsächlich. Die von Ihnen vorgesehene Regelung ist nichts anderes als ein Verhinderungsinstrument für offensichtlich unliebsame oder zu selbstbewusste Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte.

(Beifall bei der SPD)

Kollege Herrmann, pragmatisch ist daran gar nichts. Sie betreiben eine ganz klare Verhinderungspolitik.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der zweite Knackpunkt dieses Gesetzentwurfes ist für uns die beabsichtigte Abschaffung der bisherigen Regelung zur Wählbarkeit, nämlich des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen. Dieser soll als Kriterium wegfallen. Wir haben es von den Vorrednern bereits gehört. In Zukunft soll der Zweitwohnsitz genügen. Begründet wird das damit, dass es Problemfälle gab, die in Zukunft vermie-

den werden sollen. In einigen Fällen - das gestehe ich Ihnen gern zu - gab es Probleme, aber das rechtfertigt unserer Meinung nach nicht, dass das Kriterium des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen nun vollkommen wegfallen soll.

Wenn man in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass das Mandat ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden kann, dann, meinen wir, wird das kommunale Ehrenamt vollends entwertet und der Beliebigkeit preisgegeben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das wollen wir nicht. Deshalb werden wir die vorgeschlagene Regelung nicht akzeptieren. Das sehen im Übrigen viele Kommunalpolitiker genauso. Es gab dazu eine Reihe von Eingaben von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die ähnlich argumentieren.

Ich will hierzu Frau Bürgermeisterin Pongratz aus Miesbach nennen, die in der Beratung im Innenausschuss Folgendes deutlich gemacht hat: Sie sagte, sie sei mit einer beliebten und bekannten bayerischen Schauspielerin eng befreundet. Wenn sie diese bitten würde, für den Gemeinderat in Miesbach zu kandidieren, müsste sie das Mandat gar nicht annehmen, denn ohne Angabe von Gründen könnte sie dieses Mandat zurückgeben. Ein Zweitwohnsitz würde ausreichen, um in Miesbach kandidieren zu können. Dann hätte sie aber zumindest eines erreicht: Diese bekannte, beliebte Schauspielerin bringt mindestens zwei bis drei Mandate für den Gemeinderat mit, und damit hätte sie ihren Zweck erfüllt.

Frau Bürgermeisterin Pongratz will das letztlich nicht, aber sie hat deutlich vor Augen geführt, welcher Missbrauch mit diesen beiden Regelungen betrieben werden kann. Ich sage auch ganz klar: Hierbei können sich die Wählerinnen und Wähler zu Recht betrogen fühlen. Der Politikverdross wird damit noch verstärkt. Das wollen wir nicht. Deshalb glauben wir, dass dies ein Vorschlag in die falsche Richtung ist.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es gibt im Gesetzentwurf der Staatsregierung ein paar Regelungen, die unsere Zustimmung finden: Erleichterung der Briefwahl, Herabsetzung der Altersgrenze für die Wählbarkeit auf 18 Jahre, Abschaffung von Rücktrittsmöglichkeiten bei der Stichwahl, Mindestaufenthaltsdauer im Wahlkreis - das alles sind Regelungen, die in Ordnung und richtig sind. Aber das ist es dann schon mit den Gemeinsamkeiten.

Wir haben einige Punkte in unserem Gesetzentwurf aufgeführt, die mehr Mitsprache, mehr direkte Demokratie und mehr Transparenz zulassen. Wenn man die Erkenntnisse unseres Ministerpräsidenten bei seinem erst kürzlich stattgefundenen Besuch in der Schweiz berücksichtigt, mit denen er deutlich gemacht hat, dass in Deutschland jetzt eine Tradition der Bürgerbeteiligung begründet werden sollte, dann sage ich nur: Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu! Damit wären Sie ein Stück weiter bei mehr Demokratie, mehr Mitsprache und mehr Transparenz.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass zur Erörterung bestimmter lokaler Themen sachkundige Bürger heranzuziehen sind, dass Kommissionen und Beiräten, wie diesen sachkundigen Bürgern, ein Antragsrecht eingeräumt werden soll und dass plebiszitäre Instrumente, wie wir sie haben, verbessert werden, indem das Zustimmungsquorum bei Bürgerentscheiden in Kommunen bis zu 50.000 Einwohnern von derzeit 20 % auf 15 % gesenkt wird.

Darüber hinaus wollen wir Informationsfreiheitssatzungen gesetzlich verankern und das Wahlalter für Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken. Das ist im Übrigen in sechs Bundesländern bereits der Fall, was in Bremen für gute Erfolge gesorgt hat.

Einen Vorschlag im Gesetzentwurf der SPD möchte ich besonders hervorheben, weil er aus aktuellem Anlass an Brisanz gewonnen hat. Sie kennen sicherlich alle den Fall aus München, als ein Stadtrat bei seiner Vereidigung die Hand anstatt zum Schwur zum Hitlergruß erhoben hat. Wir wollen - das haben wir in unserem Gesetzentwurf geregelt -, dass bei Missbrauch dieser Eidesleistung rechtliche Konsequenzen gezogen werden. Hierbei muss die von Ihnen, Herr Innenminister Herrmann, oft proklamierte

Nulltoleranz gelten. Wir wollen, dass diese Art von Provokation als Verweigerung des Eides angesehen und damit als Amtsantrittshindernis dargestellt wird. Das wäre in der heutigen Zeit ein gutes Zeichen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die eingebrachten Änderungsanträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung tragen wir mit, denn es sind Forderungen, die auch unser Gesetzentwurf enthält bzw. die wir in der Vergangenheit schon beantragt haben.

Ich bedauere es sehr, verehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU- und der FDP-Fraktion, dass Sie bei Ihren Gesetzentwürfen keinerlei Bewegung mehr gezeigt haben. Sie verpassen damit gute Chancen, mehr Bürgerbeteiligung zu gewährleisten. Sie verpassen damit aber auch die Chance, ein modernes und bürgerorientiertes Kommunalwahlrecht auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei der SPD und der GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank. - Bevor ich Frau Kollegin Tausendfreund das Wort erteile, möchte ich ankündigen, dass wir nach der Aussprache drei namentliche Abstimmungen haben werden. Zu einem der Änderungsanträge der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, nämlich dem Antrag auf Drucksache 16/10200, ist ebenfalls namentliche Abstimmung beantragt worden. - Jetzt bitte Frau Kollegin Tausendfreund.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Schmitt-Bussinger hat bereits gesagt, dass sehr intensiv über diese Gesetzentwürfe gesprochen worden ist. Aber die Koalitionsfraktionen sind in die Verhandlungen bereits mit einem festgeschnürten Ergebnis hineingegangen, von dem sie auch nicht mehr abgerückt sind - trotz aller Argumente, trotz aller Diskussionen. Das heißt, die Diskussionen hätten wir uns eigentlich sparen können. So wie es von der

Staatsregierung vorgegeben worden ist, soll es heute hier abgenickt werden. Das ist nicht unbedingt eine Sternstunde der Demokratie.

Das bayerische Kommunalwahlrecht ist grundsätzlich sehr demokratisch ausgestaltet. Es kann jedoch - und das sollte es auch - deutlich fortentwickelt werden, damit mehr Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können und damit die Entscheidungsspielräume für die Wählerinnen und Wähler erweitert werden. Denn die Wählerinnen und Wähler können sehr wohl unterscheiden, wen sie wählen wollen. Sie wissen, wo diese Person herkommt, ob sie ihren Wohnsitz in der Ortschaft hat oder nicht und sie wissen auch, wie sehr diese Person ihre Interessen vertreten wird oder auch nicht.

Wir haben mit unseren Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung drei Schwerpunkte gesetzt, die uns besonders wichtig sind. Ein Schwerpunkt ist die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre. Außerdem soll es nicht nur Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, sondern auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ermöglicht werden, Bürgermeister und Landräte zu werden. Darüber hinaus soll die Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte komplett gestrichen werden. Der vierte Antrag stellt einen Kompromissvorschlag dar, mit dem wir fordern, die Altersgrenze schon zur nächsten Kommunalwahl auf 67 Jahre anzuheben. Eine Übergangszeit bis zum Jahre 2020, bis zur übernächsten Kommunalwahl, ist absurd. In erster Linie wollen wir die Altersgrenze jedoch komplett abschaffen.

Die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre fordern wir schon lange. In diesem Hause haben wir schon häufig über die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre nicht nur bei den Kommunalwahlen, sondern auch bei den Landtagswahlen diskutiert. Wir müssen dafür sorgen - das ist unser Auftrag -, dass jüngere Menschen frühzeitig am demokratischen Prozess beteiligt werden. Dazu gehört einfach das Wahlrecht. Sie sollten in politische Entscheidungsabläufe einbezogen werden. Dadurch wollen wir der Politikmüdigkeit entgegenwirken. Demokratie ist ein Bildungsauftrag. Dieser sollte stärker im Rahmen des Sozialkundeunterrichts an den Schulen einfließen. Alle wis-

senschaftlichen Untersuchungen, die uns vorliegen, belegen, dass Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter von 16 Jahren sehr wohl entscheiden können, wen sie wählen und für welche Politikrichtung sie sich entscheiden wollen. Ein Bundesland nach dem anderen geht in diese Richtung. Das fängt bei den Kommunalwahlen an. Österreich hat es auch schon vorgemacht. Diesen Beispielen sollten wir folgen und uns nicht zum Schlusslicht machen. In diesem Zusammenhang ist es nur ein schwacher Trost, dass das passive Wahlalter für Bürgermeister und Landräte jetzt von 21 Jahre auf 18 Jahre herabgesetzt worden ist. Diese Regelung ist noch ein Relikt aus den Zeiten, als die Volljährigkeit erst mit 21 Jahren erreicht war.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollten ebenfalls Bürgermeister und Landräte werden können. Es war eine große Errungenschaft, dass auf kommunaler Ebene das Wahlrecht für EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer trotz aller Widerstände, die es seitens der CSU in Bayern gegeben hat, eingeführt worden ist. Diese Regelung hat die EU vorgegeben. Auf die Leitungsfunktionen in den Landkreisen und Gemeinden wurde diese Regelung jedoch nicht übertragen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates nur von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ausgeübt werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir leben in einem vereinten Europa. Dazu gehört, dass diese Ämter allen Menschen in Europa offenstehen sollen.

Bürgermeister und Landräte dürfen derzeit die Altersgrenze von 65 Jahren bei Amtsantritt nicht überschritten haben. Wir sind der Auffassung, dass die Altersgrenze vollständig entfallen sollte. Zu diesem Punkt findet später die namentliche Abstimmung statt. Niemand konnte mir bisher erklären, warum die Altersgrenze besteht. Die Ämter werden von gewählten Politikern ausgeübt. Diese Position hat wenig mit der von Beamten zu tun, für die eine Altersgrenze gilt. Niemand hat mir den Widerspruch erläutern können, warum ein hauptamtlicher Bürgermeister im Gegensatz zu einem ehren-

amtlichen Bürgermeister an die Altersgrenze gebunden ist. In manchen Gemeinden hat dies zu merkwürdigen Konstellationen geführt. Wenn man einen Bürgermeister loswerden will, wird das Amt, sofern er alt genug ist, als hauptamtlich ausgewiesen. Wenn ein hauptamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde wieder kandidieren soll, obwohl er die Altersgrenze schon überschritten hat, wird das Amt als Ehrenamt ausgewiesen. Die kleineren Gemeinden bis zu einer Einwohnerzahl von 10.000 können selber entscheiden, ob das Amt des Bürgermeisters hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeführt werden soll. In meinem Landkreis hat es zwei derartige Fälle gegeben, die absurde Züge angenommen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für die gewählten Politikerinnen und Politiker, die im Landtag und im Bundestag sitzen, gibt es selbstverständlich keine Altersgrenze. Für den Ministerpräsidenten und die Kanzlerin gibt es selbstverständlich keine Altersgrenze. Die Landräte und hauptamtlichen Bürgermeister sind jedoch an eine Altersgrenze gebunden. Wo ist denn da der Sinn und Zweck? All diese Ämter haben einen Verwaltungsapparat unter sich, den es zu leiten gilt. Ein sachliches Argument für diese Altersgrenze ist nicht erkennbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Komplett widersinnig wird es, wenn ein Oberbürgermeister einer nicht unbekannt bayerischen Großstadt wegen der Altersgrenze nicht mehr als Oberbürgermeister kandidieren, wohl aber Ministerpräsident werden kann.

(Jörg Rohde (FDP): Nur in der Theorie!)

Es ist an der Zeit, diese Widersprüche aufzulösen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist Zeit, die Altersgrenze ganz aufzuheben. Aufgrund der Altersdiskriminierung ist sie außerdem verfassungsrechtlich problematisch. Herr Kollege Professor Dr. Gantzer

hat bereits angekündigt, gegen diese Regelung, sollte sie beibehalten werden, zu klagen.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Wählerinnen und Wähler Mann und Frau genug sind, um zu entscheiden, ob sie einem Kandidaten das Amt des Bürgermeisters zutrauen oder nicht. Sie entscheiden selber, ob sie die Kandidaten für ausreichend körperlich und geistig fit befinden, dass sie ihnen diese Verantwortung übertragen wollen oder eben nicht. Die Wählerinnen und Wähler können das gut selber entscheiden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir vertreten zu diesem Punkt die gleiche Position wie die kommunalen Spitzenverbände. Frau Schmitt-Bussinger hat das bereits betont. Sie waren bei uns im Kommunal- und Innenausschuss und haben ihre Position dargelegt. Diese Position konnte ich völlig nachvollziehen. Ich kann jedoch nicht nachvollziehen, warum CSU und FDP sich dieser Position nicht anschließen.

Mit dem vierten Änderungsantrag, dem Kompromissvorschlag, fordern wir die Streichung der Übergangsregelung. Die Altersgrenzenerhöhung sollte zumindest schon zur nächsten Kommunalwahl im Jahre 2014 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung greift alle unsere Vorschläge nicht auf. Deswegen werden wir ihn ablehnen, selbst wenn er die eine oder andere Verbesserung beinhaltet wie die Erleichterung der Briefwahl. Das ist eine Anpassung an die Realität. Bisher mussten die Bürgerinnen und Bürger einen Grund, beispielsweise eine Krankheit, angeben, um eine Briefwahl durchzuführen. Die Bürgerinnen und Bürger kreuzen an: Ich bin nicht da. Ich bin krank. Dass man dann Skifahren ist, schreibt man nicht dazu. Man schreibt auch nicht, dass man keine Lust hat, ins Wahllokal zu gehen. Für die Kommunalwahl gibt es außerdem Riesenzettel, für die eine gewisse Zeit benötigt wird, um die langen Kandidatenlisten durchzulesen. Jede einzelne Person ist wählbar. Für die Wahl benötigt man Bedenkzeit, die es in der Hektik der Wahllokale häufig nicht

gibt. Die großen Wahlzettel einer Kommunalwahl sind allein schon ein guter Grund, um eine Briefwahl zu bevorzugen.

Der Gesetzentwurf enthält ebenfalls Regelungen zur Änderung der Stichwahlvorschriften. Wann darf bei einer Stichwahl zurückgetreten werden? Die Praxis hat sich nicht bewährt. Deshalb wird zu einer ursprünglichen Regelung zurückgerudert. Manche Ansätze sind richtig, bleiben aber auf halber Strecke stehen.

Damit komme ich zum Erfordernis des Nachweises eines Lebensmittelpunktes. Wir sind uns alle einig, dass wir diese unschönen Schnüffeleien nicht länger haben wollen. Wir wollen nicht, dass nachgeforscht wird, ob ein Gemeinderatsmitglied wirklich in dem Haus wohnt, dort Wasser verbraucht und Müll produziert. Es ist tatsächlich mit derartigen Nachforschungen hinterhergeschnüffelt worden. Das muss der Vergangenheit angehören. Die Lösung wäre gewesen, komplett auf das Erfordernis des Nachweises eines Lebensmittelpunktes zu verzichten. An dieser Stelle haben Sie gezögert. Diesen Weg wären wir mitgegangen.

Die Lösung über den Zweitwohnsitz, den man irgendwo installieren kann, ist nicht das Gelbe vom Ei. Sie löst die Probleme nicht und ist eigentlich nur eine Krücke. Probleme gibt es beispielsweise dann, und da hätten wir die Wahlmöglichkeit gerne eröffnet, wenn jemand am Ort eine Firma hat, wegen der sozialen Zusammenhänge am Ort verankert ist, dort in den Vereinen mitmacht und so weiter, zufällig aber im Nachbarort wohnt. So einer Person würden wir gerne die Wählbarkeit ermöglichen. Dieses Problem ist nicht gelöst. Der Betroffene könnte vielleicht pro forma bei seiner Firma den Zweitwohnsitz anmelden. Aber so wollen wir das nicht haben.

Ein anderes Beispiel: Jemand ist in einem Ort verankert, verliert dort seine Wohnung, findet aber nur im Nachbarort eine neue Wohnung. Auch das ist mit der Zweitwohnungsregelung nicht abgedeckt. Das ist zwar gut gemeint, aber schlecht gelöst, würde ich sagen.

Mit dieser Regelung wird auch nicht der Widerspruch aufgelöst, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister beziehungsweise eine Bürgermeisterin den Lebensmittelpunkt an einem Ort braucht, während jemand, der dort hauptamtlich als Bürgermeister arbeitet oder Landrat ist, in der Gemeinde bzw. in dem Landkreis nicht seinen Lebensmittelpunkt haben muss. Das ist doch nicht nachvollziehbar. Wir hätten auf den Nachweis deshalb komplett verzichtet. Auch in diesem Punkt hätten die Wählerinnen und Wähler durchaus selbst entscheiden können, ob sie jemanden wählen wollen, der vielleicht seinen Lebensmittelpunkt nicht am Ort hat. Ich glaube nicht, dass es damit die große Gefahr eines Kandidatinnen- und Kandidatentourismus gegeben hätte, dass jemand gewissermaßen eingeflogen wird, da es nicht glaubhaft ist, dass so jemand die Interessen eines Ortes auch wirklich vertritt. Wir hätten diese Gefahr nicht gesehen.

Zu den anderen Gesetzentwürfen: Der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER enthält viele Regelungen, die sich mit unseren Vorstellungen decken. Wir können ihm aber leider nicht zustimmen, nicht nur weil das Erfordernis des Lebensmittelpunktes weiter beibehalten wird, sondern weil dieser auch noch mit einer eidesstattlichen Versicherung belegt werden muss. Die Schnüffelei würde damit genauso weitergehen und diejenigen, die möglicherweise eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, hätten mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Herr Herrmann, hier geht es nicht um das Argument der Bürokratie, hier besteht vielmehr die Gefahr, dass Menschen in eine Situation getrieben werden, die wir nicht haben wollen.

Dem Gesetzentwurf der SPD stimmen wir zu. Er deckt sich in weiten Teilen mit unseren Vorschlägen. Die zusätzlichen Punkte, die noch aufgenommen worden sind, sind bereits Gegenstand von Gesetzentwürfen der GRÜNEN gewesen: die Festschreibung der Informationsfreiheit, mehr Bürgerbeteiligung, die Verbesserung mit Absenkung des Quorums beim Bürgerentscheid. Der Vorschlag, dass die Eidesleistung als verweigert gilt, wenn sie zum Beispiel in Form eines Hitlergrußes erfolgt, ist gut. Der Änderungsantrag zur Verdoppelungsmöglichkeit der Kandidatenanzahl in den kleinen Gemeinden kam leider sehr spät. Darüber kann man diskutieren. Wenn man allerdings

die Verdoppelung nicht mehr gestattet, bedeutet das eine Verminderung der Auswahl für die Bürgerinnen und Bürger. Zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir das ab. Wir empfehlen aber, dass wir uns mit dem Problem noch genauer auseinandersetzen und beobachten, welche Auswirkungen das hat. Inwieweit werden kleinere Parteien benachteiligt, und bekommen sie genügend Kandidatinnen und Kandidaten zusammen, um die Liste zu verdoppeln?

Ich bitte um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen. Zur Ablehnung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung und zu unserem Abstimmungsverhalten bei den beiden anderen Gesetzentwürfen habe ich Stellung genommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Kollege Rohde. Bitte schön.

Jörg Rohde (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich wollte gleich zu Anfang mit der Legendenbildung aufräumen, die hier von Rot und Grün anklang, von Frau Schmitt-Bussinger und Frau Tausendfreund: CSU und FDP haben selbstverständlich mit vielen Kommunalpolitikern gesprochen, selbstverständlich auch mit den Spitzenverbänden, und wir haben selbstverständlich auch der Opposition zugehört. Wir haben uns aufeinander zubewegt, denn auch wir hatten in verschiedenen Fragen unterschiedliche Positionen. Schließlich aber haben wir einen Kompromiss geschlossen und gesagt: So machen wir das. Diesen Kompromiss haben wir vorgestellt. Anschließend haben wir die Staatsregierung beauftragt, einen Gesetzentwurf zu entwerfen. Wir haben die parlamentarischen Prozesse noch einmal angestoßen, obwohl wir das eigentlich vorab schon geklärt hatten. Deshalb hat es auch etwas gedauert. Wir haben aber grundsätzlich alles gemacht. Im öffentlichen Prozess, auch hier im Haus, könnte man vielleicht den Eindruck gewinnen, dass wir das nicht getan hätten. Dem ist aber nicht so. Selbstverständlich haben wir Kontakte gehabt.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Kollege Florian Herrmann hat die vielen einzelnen Punkte im Detail vorgestellt. Ich will das nicht alles wiederholen. Ich gliedere die verschiedenen Überlegungen in einzelne Blöcke: Was ist uns gemeinsam, was verbindet uns in diesem Haus? Was trennt uns?

- Es trennt uns, was wir, FDP und CSU, wollen und was wir eben nicht wollen. Aus liberaler Sicht gibt es auch ein paar offene Punkte. Am Ende hat jede Fraktion noch Wünsche übrig, die wir dann in die nächste Legislaturperiode oder in das nächste Wahlprogramm hineinnehmen können.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

- Keine Sorge, Frau Kollegin, auch wir hätten noch ein paar Punkte übrig. Was uns alle miteinander verbindet, ist die Erleichterung der Briefwahl, die Anpassung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre - das wurde schon erwähnt -, die Verkürzung der Fristen für den Mindestaufenthalt im Wahlkreis. Auch hierzu habe ich keinen Widerspruch gehört. Die Erweiterung der Befugnisse des Beschwerdeausschusses ist wohl ein Punkt, der uns nicht entzweit. Formale Sachen, dass wir nun "Arbeitnehmer" schreiben statt "Arbeiter" und "Angestellte", sind kein Grund, hier Streit vom Zaun zu brechen.

Schwieriger wird es bei den trennenden Aspekten. Da ist einmal das Wahlalter. Die Ausgangslage war, dass die CSU nichts ändern wollte, während wir alles ändern und das Alter freigeben wollten. Wir haben uns zu einem Kompromiss durchgerungen. Sie kennen die Kompromissformel: 67 ab dem Jahr 2020. Wir hatten die Planungssicherheit für alle in der Kommunalpolitik Tätigen im Auge. Es ist ein zielgerichteter Vorschlag, der die Lücke, die durch die berühmte Müntefering-Treppe bei der Rentenanpassung für Kandidaten entsteht, die Angestellte sind, schließt. Es ist also ein sachgerechter Vorschlag, der genau zu diesem Zeitpunkt, 2020, die Lücke schließt. Ein Angestellter, der nicht mehr kandidieren kann, kann dann in Rente gehen. Weil das sachgerecht ist, brauchen wir das 2014 nicht, Frau Kollegin Tausendfreund. Wir haben uns auf einen Sachkompromiss geeinigt, um das Problem zu lösen.

Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wurde vor allem von den FREIEN WÄHLERN herausgestellt. Wir haben keinen Widerspruch hinsichtlich der Verkürzung der Fristen gehört. Ich kann mich also zwei oder drei Monate in der Gemeinde aufhalten, in der Gemeinde, in der ich kandidieren soll. Dann geht es los, dann kann ich das machen. Wenn ich aber vielleicht zurückkehre und den Wohnsitz noch nicht habe, weil ich noch nicht die passende Wohnung gefunden habe, dann geht das nicht. Das kann nicht sein. Ich möchte ein Beispiel skizzieren, und davon haben wir etliche. Ich greife einmal das Beispiel Erlangen heraus, weil diese Stadt vom Landkreis Erlangen-Höchstädt so schön umschlossen ist. Das Gleiche gilt sicher aber für Würzburg und andere Städte, wo es eben Stadt und Landkreis gibt. Nehmen sie eine Familie im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit einem Häuschen. Der Sohn geht dort zur Schule, anschließend geht er zum Studieren in die Stadt. Dort wirkt er im Sportverein. Der Arbeitsplatz und die Wohnung sind dort, und er strebt schließlich ein politisches Mandat an. Irgendwann sterben aber die Eltern und vererben ihm das Haus. Er möchte dann gern ins Haus der Eltern ziehen. Wenn er aber den Wohnsitz wechseln muss, verliert er das Stadtratsmandat, obwohl sein Lebensmittelpunkt in der Stadt ist. Nur der Wohnsitz ist im Landkreis, er würde dann eben pendeln.

Einen solchen Fall wird es immer öfter geben. Wenn ich diesen Fall regle, dann kann ich selbstverständlich nicht ausschließen, dass der prominente Kandidat kommt. In einem solchen Fall setzen wir aber auf den mündigen Bürger, der so etwas merkt. Ob es wirklich glaubhaft ist, wenn Franz Beckenbauer in Germering antritt? Ob er dort so viele Stimmen bekommt? - Gleiches gilt für die Schauspielerin in Miesbach, auf die verwiesen wurde. Ob das zwingende Beispiele sind? - Ich halte den Bürger für so intelligent, dass er die richtige Entscheidung bei der Wahl treffen wird.

(Beifall bei der FDP)

Zur Rücktrittsmöglichkeit ohne wichtigen Grund habe ich hierzu schon einige Zwischenrufe gemacht. Wir haben heute auch einiges dazu gehört. Man kann so einfach den Wohnsitz wechseln. Bis das dann über Stromrechnungen und sonst etwas geklärt

ist, ist man schon umgemeldet. Das Mandat ist weg, ohne dass man kritische Fragen beantworten oder ein ärztliches Attest einreichen muss. Das geht ganz einfach. Wenn ich Kreisrat bleiben möchte, aber nicht Gemeinde- oder Stadtrat, ziehe ich innerhalb des Landkreises um. Auch das sind Beispiele. Ich meine, wir kommen der Realität näher, indem wir die pragmatische, einfache Regelung treffen. Ich denke, dem Missbrauch ist nicht Tür und Tor geöffnet, sondern das wird sich regeln. Das sind Einzelfälle, die künftig ohne Nachfragen akzeptiert werden.

Was trennt uns noch? - Das steht nicht im Gesetzentwurf, nämlich die Absenkung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre. Sowohl CSU als auch FDP haben klar gesagt, dass das in Bayern nicht eingeführt werden soll. Ich meine, es gibt viele Schüler, die dazu Nein sagen, weil 18 voll in Ordnung ist. Ich würde gerne Ihre Begründung hören, warum das aktive und passive Wahlrecht wieder auseinanderlaufen sollen. Ich bin froh, dass es angeglichen wurde und das aktive und passive Wahlrecht bei 18 Jahren liegt. Deswegen sehe ich keine Veranlassung es zu trennen und das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabzusetzen.

Was bleibt aus liberaler Sicht offen? - Das sind einige Punkte. Es wäre schön gewesen, wenn wir bezüglich der Informationsfreiheitssatzung einen Vorschlag hätten einarbeiten können. Es ist das passive Wahlrecht für EU-Bürger für die Oberbürgermeister und Landräte. Eigentlich ist angezeigt, das mittlerweile anzugleichen. Viele Deutsche dürfen in europäischen Ländern kandidieren. Schade, dass wir die Überzeugungsarbeit noch nicht zu Ende führen konnten. Weiterhin ist es das aktive Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger, sofern sie hier fünf Jahre lang ihren Wohnsitz haben. Wir können uns das aktive Wahlrecht vorstellen, weil diese Leute Steuern zahlen, engagiert sind in Vereinen, am Arbeitsplatz eventuell als Betriebsrat. Warum sollten sie nicht für ein kommunales Parlament kandidieren dürfen? Die Direktwahl des Bezirkstagspräsidenten wäre ein schöner Punkt, muss aber nicht unbedingt im Vordergrund stehen. Er steht aber auf der Wunschliste.

Ich meine, wir werden heute einen großen Schritt machen, das Gesetz in die Dritte Lesung bringen und ein gutes Ergebnis bekommen. Ich bitte um Zustimmung zu den Anträgen der CSU und der FDP. Wir rufen dazu auf, die Oppositionsanträge nicht zu unterstützen, weil wir ein Paket geschnürt haben.

Ich bin davon überzeugt, dass wir das Thema sicherlich noch einmal diskutieren werden. Wir werden auch über die Gemeindeordnung eine größere Diskussion führen, weil es bezüglich der Gemeinde-, der Kreis- und Bezirksordnung einiges zu harmonisieren und anzustoßen gibt. Diese Diskussion können wir mit dem heutigen Tag intensiver beginnen. Fürs Erste werden wir das Wahlrecht in Druck geben, damit alle zukünftigen Kandidaten vor der nächsten Kommunalwahl wissen, worauf sie sich einlassen können.

Ich komme zum Schluss. Wir haben intensiv diskutiert. Ich meine, wir haben einen guten, ausgewogenen Gesetzentwurf vorliegen. Deswegen bitte ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Koalition.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Rohde, bleiben Sie bitte am Redepult. Herr Kollege Dr. Gantzer hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Herr Kollege Rohde, zwei Fragen bitte ich Sie, mir zu beantworten. Die Europäische Union hat das Jahr 2012 zum Jahr des aktiven Alterns erklärt und in diesem Rahmen die Aufhebung der Altersgrenzen gefordert. Vor 14 Tagen hat die Regierungskoalition in Berlin darauf reagiert, und die Abgeordneten der Union und der FDP haben einen Antrag zum aktiven Altern eingereicht, sich dem Aufhebungswunsch angeschlossen und verlangt, dass jede Altersgrenze auf den Prüfstand gestellt wird. Wie erklären Sie und alle anderen Kollegen der Koalition, dass in Berlin die Aktion aktives Altern läuft, Sie aber kontraproduktiv verteidigen, dass in Bayern die Altersgrenze nicht aufgehoben wird?

Die zweite Frage ist noch konkreter. In Nordrhein-Westfalen ist vor einigen Jahren die Altersgrenze für Kommunalpolitiker aufgehoben worden. Die dortige Unionspartei und die FDP haben dies mitgetragen. Heißt das, nachdem Sie in Bayern den faulen Kompromiss eingehen, dass Sie der Meinung sind, dass in Nordrhein-Westfalen die älteren Kommunalpolitiker gesünder und besser sind und die in Bayern schlechter und anfälliger für Krankheiten? Oder wie erklären Sie Ihr Verhalten?

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte schön, Herr Rohde.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Jörg Rohde (FDP): Herr Kollege Dr. Gantzer, ich korrigiere Sie dahingehend, dass wir keinen faulen, sondern einen sachgerechten Kompromiss haben, wie ich beschrieben habe.

Wir haben intensiv miteinander gerungen. Ich habe hier die Ausgangslage geschildert. Ich hätte Ihre Frage etwas früher bei einem anderen Redner erwartet. Ich kann nicht richtig gut begründen, weshalb wir das machen. Meine beste Begründung ist, dass wir Koalitionspartner sind und einen Kompromiss ausgehandelt haben, zu dem wir über einen langen Zeitraum hinweg stehen.

Ich denke, dass in der Debatte das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Wir werden das Thema wieder auf die Agenda nehmen. Fürs Erste machen wir es so, wie es heute vorliegt.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Der nächste Redner ist Herr Professor Dr. Gantzer, dem ich hiermit das Wort gebe. Bitte schön, Herr Dr. Gantzer.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Herr Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Sie wissen, dass in dem Antrag Herzblut von mir steckt. Ich setze mich dafür ein, dass

die Potenziale und Möglichkeiten von älteren Bürgerinnen und Bürgern mehr anerkannt werden. Das können wir nur dadurch erreichen, dass wir gesetzgeberisch unseren Teil dazu beitragen.

Typisch ist die Antwort des Kollegen Rohde auf meinen Wunsch nach konkreten Aussagen gewesen. Ich finde es gut, dass er gesagt hat, die FDP habe einen Kompromiss geschlossen. Daraus ersehe ich, dass die FDP die liberale Partei ist, die ich vor vielen Jahren kennengelernt habe, die aber jetzt Schwierigkeiten hat, unseren Antrag betreffend die Aufhebung der Altersgrenze für Kommunalpolitiker zu unterstützen und uns in dieser Beziehung zu helfen.

Nachdem schon viele Argumente gesagt worden sind, will ich zwei konkrete Dinge auf den Punkt bringen. Erstens ist gesagt worden, dass der berufsmäßige Bürgermeister und der berufsmäßige Landrat Beamte seien. Sie unterschlagen, dass es im Gesetz "Wahlbeamte" heißt. Das heißt, es sind keine typischen Beamten. Der typische Beamte - das wissen alle Juristen - wird durch einen Verwaltungsakt zum Beamten gemacht, während der Wahlbeamte durch einen Wahlakt auf Zeit ins Amt kommt. Ein normaler Beamter ist nur anfangs Beamter auf Zeit und danach auf Lebenszeit. Der Unterschied ist also gravierend. Es ist nicht begründbar, weshalb ein Kommunalpolitiker, der wie jeder Abgeordnete, wie Ministerpräsidenten und Minister, gewählt wird, anders als diese behandelt wird. Das ist nicht einzusehen.

In dieser Diskussion ist schon durchgedrungen, was dahinter steckt, dass sich gerade die CSU diesem Antrag nicht anschließen konnte. Aus der Argumentation des Landkreistages ist herauszuhören, dass die jungen Abgeordneten der CSU ihre Chancen, Landrat zu werden, nicht aus der Hand geben wollen. Ich habe ein konkretes Beispiel. Mein Antrag stammt aus dem Jahr 2009. Mein schärfster Gegner war Kollege Meißner. Was ist Kollege Meißner heute? - Landrat. Ich meine, Ihre Argumentation ist eher politisch. Herr Kollege Herrmann, Sie haben gesagt, Sie sähen das pragmatisch und nicht ideologisch. Ich sage: Weder - noch, sondern alleine persönliche Wünsche stan-

den dahinter und haben verhindert, dass wir den Antrag, der richtig ist, durchgebracht haben.

Ein Zweites: Ich habe Nordrhein-Westfalen erwähnt. Auf die Frage, ob nordrhein-westfälische ältere Kommunalpolitiker besser sind als bayerische ältere Kommunalpolitiker, wurde mir keine Antwort gegeben. Sie können mir den Unterschied nicht erklären. Großbritannien hat die Altersgrenze zum 1.07.2011 total aufgehoben. In den meisten Kommunalparlamenten Europas gilt ebenfalls keine Altersgrenze. Sie können mir diese Unterschiede nicht erklären. Es können nur die Wünsche der jungen, dynamischen Generation von CSU-Abgeordneten der Tatsache zugrunde liegen, dass Sie nicht mitziehen.

Ich verweise zum Schluss auf das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs, die alle gesagt haben, eine Altersgrenze dürfe es nur in begründeten Ausnahmefällen geben. Nach den Gerichtsurteilen verletzt die Altersgrenze den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Gerechtigkeitsgebot und die Würde des Menschen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kündige hiermit für den Fall an, dass Sie bei Ihrer Meinung bleiben, was gleich bei der namentlichen Abstimmung zu sehen sein wird, dass ich mit Unterstützung meiner Fraktion Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof erheben werde. Stellen Sie also nicht zu früh Ihre Kandidaten auf; denn in einem Jahr wissen wir mehr, nämlich dass wir gewonnen haben.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Gantzer. Zum Ende der Aussprache gebe ich Herrn Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung setzt sehr genau den Landtagsbeschluss zur Weiterentwicklung des Kommunalwahlrechts vom

27. Oktober 2010 um, dem unser Erfahrungsbericht zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 voranging. Ich will aus Zeitgründen - die Debatte ist weit fortgeschritten - nicht auf alle Einzelheiten des Gesetzentwurfs eingehen, sondern mich auf ein paar wenige Anmerkungen beschränken.

Als einer der Punkte, über die wir uns einig sind, ist angesprochen worden, dass die Briefwahl deutlich vereinfacht wird. - Wir haben als einen Punkt, über den es intensivere Diskussionen gab, auch das Erfordernis des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht abgeschafft und die Regelungen deutlich vereinfacht. Ich halte das in der Tat für richtig. Natürlich muss ein Bezug des Einzelnen zu dem Ort, in dem er kandidiert, bestehen. Das kann aber auch eine Nebenwohnung sein.

Und wenn vorhin vonseiten der Opposition zum Wählbarkeitsalter gesagt worden ist, man solle doch die Wähler selbst entscheiden lassen, dann würde dieses Argument zumindest genauso für die Frage gelten, ob es den Wählern ausreicht, wie sie denjenigen kennen, den sie wählen wollen, ob er sich aus ihrer Sicht ausreichend in der Gemeinde oder im Kreis aufhält. Es muss ein Bezug zu der Kommune da sein, aber - das ist von Frau Tausendfreund zu Recht auch erwähnt worden - während des Wahlverfahrens oder noch nachträglich, etwa ein Jahr nach der Wahl, zu überprüfen, wer wo wie viele Nächte verbracht hat, wobei gar noch der Wasserverbrauch überprüft wird, das halte ich wirklich für absurd. Solche Verfahren sollten wir uns in der Zukunft sparen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Was die Anhebung der Höchstaltersgrenze anbetrifft, kann man in der Tat unterschiedlicher Meinung sein. Das verhehle ich nicht. Dass Sie so weit gehen, lieber Herr Professor Gantzer, dass Sie eine Popularklage ankündigen, nehme ich mit Gelassenheit zur Kenntnis.

(Zuruf des Abgeordneten Professor Dr. Peter Paul Gantzer (SPD))

Fakt ist jedenfalls, dass es seit vielen Jahren ein solches Wahlhöchstalter gegeben hat. Man kann immer neue Positionen entwickeln. Aber wenn man sich jetzt auf den Standpunkt stellt, das sei als solches schon verfassungswidrig, so ist das eine neue - Sie würden sagen: moderne - Position. Immerhin will ich bestätigen, dass Nordrhein-Westfalen das Wahlhöchstalter aufgehoben hat. Nordrhein-Westfalen ist damit auf der anderen Seite das einzige deutsche Flächenland, das dies aufgehoben hat. Alle anderen Flächenländer haben nach wie vor ein Wahlhöchstalter, so wie Bayern auch.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Noch!)

Darüber kann man also unterschiedlicher Meinung sein. Wenn man jetzt sagen würde, dass das Versorgungsalter der Beamten von 65 auf 67 Jahre steigt und dass deshalb parallel dazu auch das Wahlalter für die Landräte, für die Oberbürgermeister, für die berufsmäßigen Stadträte und dergleichen erhöht wird, dann erschiene mir das jedenfalls nicht abwegig. Ich darf auch noch einmal darauf hinweisen, dass es sich hierbei im Unterschied zu allen anderen Beamten um das Alter handelt, das man zu Beginn der Wahlperiode haben darf. Es ist jetzt schon so, dass ich mit knapp 65 Jahren noch gewählt werden kann und dann bis knapp 71 im Amt bin. Ab der übernächsten Kommunalwahl sind das noch zwei Jahre mehr. Dann ist man also gegebenenfalls bis knapp 73 im Amt. Ich glaube, das sollte man als Besonderheit dieser Rechtskonstruktion auch hinzufügen.

Soweit ich das verstanden habe, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir uns darüber einig, dass es richtig ist, das passive Wahlalter auf 18 Jahre abzusenken. Ich sage aber ausdrücklich auch noch einmal, dass diese Einigkeit aufhört, wenn von GRÜNEN und SPD eine Absenkung auf 16 Jahre gefordert wird. Ich meine, das ist keine Verbesserung, die mehr Interesse an der Politik wecken würde. Das ist letztlich - ich sage das ganz bewusst - Unfug, den man hier anrichten würde. Ich kann doch nicht ernsthaft sagen, geschäftsfähig, um sich eine Hütte zu kaufen, ist jemand erst mit 18, aber er soll mit 16 schon in den Stadtrat gewählt werden dürfen und dort über Millionen

selbstständig entscheiden können. Das macht doch keinen Sinn, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich meine, wir haben insgesamt einen ausgewogenen Gesetzentwurf vor uns. Er ist in seinen Inhalten in den letzten zweieinhalb Jahren in diesem Parlament so intensiv wie kaum ein anderes Gesetz beraten worden. Am Schluss muss nun mit Mehrheit entschieden werden. Ich glaube, wir sind da auf einem guten Weg, die Kommunalwahlen im Frühjahr 2014 vorzubereiten. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Und ich bitte Sie, Herr Staatsminister, dass Sie noch einen Moment hier bleiben. Frau Tausendfreund hat das Wort zu einer Zwischenbemerkung. Bitte schön, Frau Kollegin.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Nur zur Klarstellung: Mit der Absenkung des Wahlalters ist das aktive Wahlalter und nicht das passive Wahlalter gemeint. Wir haben beantragt, dass die jungen Menschen mit 16 Jahren wählen können, aber nicht schon gewählt werden können, was Sie jetzt als Unfug bezeichnet haben. Da Sie da etwas durcheinandergebracht haben, wollte ich das klarstellen.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Falls ich das missverständlich ausgedrückt haben sollte, nehme ich das gern auf, liebe Frau Kollegin Tausendfreund. Spätestens wenn wir über kommunale Bürgerentscheide reden, sind wir auch wieder bei diesem Punkt, dass jemand nach Ihrem Konzept mit 16 Jahren auch millionenschwere Entscheidungen treffen können sollte, die er für sein Privatleben mit wesentlich geringeren Beträgen nicht treffen kann. Also es bleibt dabei: Wenn man sagt, mit 18 Jahren ist man volljährig und strafmündig, und zwar noch nicht einmal hinsichtlich der speziellen Regeln des Jugendstrafrechts, für die Sie sich auch immer mit gro-

ßem Nachdruck und zu Recht einsetzen, dann ist es, meine ich, eine falsche Botschaft, wenn man sagt, aber einen Stadtrat kann man ruhig auch schon mit 16 Jahren wählen, da muss man vom Recht noch nicht viel verstehen. Das ist nicht die richtige Botschaft hinsichtlich ernsthafter Entscheidungen, um die es gerade auch auf kommunaler Ebene geht.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Halt, Herr Staatsminister. Es gibt noch eine Zwischenbemerkung von Kollegen Dr. Herz. Bitte schön, Herr Kollege. - Bitte etwas mehr Aufmerksamkeit! Wir sind gleich bei den Abstimmungen.

Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER): Herr Minister Herrmann, was sagen Sie zu der Aussage des Ihnen sicherlich bekannten Landrats Kaiser,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

der mir aufgetragen hat, Ihnen einen schönen Gruß zu sagen.

(Zurufe von der SPD: Hört, hört! - Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Woher kennt er Sie?)

Er fügte hinzu, Ihre Fraktion sei bei dieser Entscheidung nicht auf der Höhe der Zeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Ich darf mich für die schönen Grüße des Herrn Landrat Kaiser herzlich bedanken. Ich schätze den Kollegen Kaiser sehr. Er herrscht bekanntermaßen sehr erfolgreich über sein Kaiserreich.

(Heiterkeit)

Dass es in dieser Frage, über die wir heute zu entscheiden haben, auch in der kommunalen Familie in den vergangenen Jahren höchst unterschiedliche Auffassungen gegeben hat und dass sich, mit Verlaub - ich habe das durchaus immer wertfrei zur Kenntnis genommen -, auch und gerade die Positionen des Landkreistages in den

letzten zwei Jahren mehrmals fortentwickelt haben, ist Ihnen, Herr Kollege, sicherlich auch nicht entgangen. Deshalb bitte ich um Verständnis, dass es nachvollziehbar ist, wenn die Mehrheit dieses Landtags nicht zwingend jede Meinungsänderung des Landkreistages genauso nachvollzieht.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Staatsminister.

Die Aussprache zu den aufgerufenen Tagesordnungspunkten ist damit geschlossen.

Bevor wir zu den Abstimmungen kommen, darf ich für das Protokoll das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf, Albert Füracker, Alexander König u. a. und Fraktion (CSU) sowie der Abgeordneten Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Dr. Andreas Fischer u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, Drucksache 16/9902, bekanntgeben: Mit Ja haben gestimmt 104, mit Nein 50 Kolleginnen und Kollegen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Das Gesetz ist damit angenommen und hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes".

Dann kommen wir zu den Abstimmungen über Gesetzentwürfe und Änderungsanträge. Es handelt sich um die Tagesordnungspunkte 4 bis 6. Diese Punkte werden bei den Abstimmungen getrennt.

Zunächst lasse ich in Zweiter Lesung in einfacher Form über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 16/8945, abstimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 16/11064 Ablehnung. Wer dem Gesetzentwurf dagegen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. - Das

sind die Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER. Wer ist dagegen? - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der CSU, der FDP, der GRÜNEN und Frau Kollegin Pauli. Wer enthält sich? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 5. Da geht es um die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 16/9081.

Zu diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung gibt es eine Reihe von Änderungsanträgen der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 16/10198 mit 16/10201. Zu einem dieser Änderungsanträge, der Drucksache 16/10200, wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Ich schlage vor, dass wir über alle anderen Änderungsanträge jetzt in einfacher Form abstimmen. Der federführende Ausschuss hat Ablehnung dieser Änderungsanträge vorgeschlagen. Wer den Änderungsanträgen der GRÜNEN jedoch zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der GRÜNEN; der SPD und der FREIEN WÄHLER. Wer lehnt ab? - Da sind die Fraktionen der CSU und der FDP sowie Frau Pauli. Damit sind diese Änderungsanträge abgelehnt.

Das gilt nicht für den Änderungsantrag auf Drucksache 16/10200. Darüber stimmen wir jetzt namentlich ab. Es gilt das übliche Verfahren. Die Abstimmungsurnen sind aufgestellt. Die Abstimmung beginnt jetzt.

(Namentliche Abstimmung von 18.13 bis 18.18 Uhr)

Ich schließe die namentliche Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals festgestellt.

Jetzt unterbrechen wir die Sitzung so lange, bis das Ergebnis bekannt gegeben werden kann.

(Unterbrechung von 18.19 bis 18.22 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamtes waren besonders schnell, wofür wir uns bedanken. Wir können die Sitzung jetzt also wieder aufnehmen. - Das mache ich aber erst, wenn hier wieder einigermaßen Ruhe eingetreten ist. Wir können dann sofort mit weiteren Abstimmungen fortfahren. Dazu bitte ich Sie um Aufmerksamkeit.

Zunächst gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES /DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/10200 bekannt: Mit Ja haben 68 gestimmt, mit Nein 97. Stimmenthaltungen gab es eine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Jetzt kommen wir zum Gesetzentwurf 16/9081 der Staatsregierung. Der federführende Ausschuss empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme, allerdings mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/11099. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 8 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2012" und in § 8 Absätze 2 bis 4 als Datum des Außerkrafttretens jeweils den "29. Februar 2012" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kollegen der CSU, der FDP und Frau Kollegin - -

(Harald Güller (SPD): Stimmt man jetzt im Stehen ab? - Ulrike Gote (GRÜNE): Die sollen sich hinsetzen! - Unruhe - Glocke des Präsidenten)

- Da wird zu Recht angemahnt, dass wir da bitte erst - - Herr Kollege Blume, setzen Sie sich bitte hin.

(Unruhe)

Ich bitte alle, Platz zu nehmen. - Frau Kollegin Weikert! Störe ich Sie? Ich bitte, Platz zu nehmen. -

Jetzt können wir abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, der FDP-Fraktion und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer lehnt ab? - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Ich zähle die Stimmenthaltungen: neun Stimmenthaltungen aus den Reihen der CSU-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir jetzt gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Diese Schlussabstimmung erfolgt in namentlicher Form. Es gilt wieder das gleiche Prozedere. Die Abstimmung kann jetzt beginnen.

(Namentliche Schlussabstimmung von 18.26 bis 18.31 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die fünf Minuten sind um. Ich schließe damit die Abstimmung. - Ich warte noch einen Moment; jetzt nur nicht hudeln.

Ich bitte Sie erneut, Platz zu nehmen. - Bitte nehmen Sie Platz.

(Unruhe)

Ich bitte die Kollegen, Platz zu nehmen. - Wir verlieren sehr viel Zeit dadurch, dass Sie jetzt hier herumstehen.

(Alexander König (CSU): Sehr richtig! - Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Würden Sie sich bitte hinsetzen! -

Es geht weiter. Wir können jetzt über den Tagesordnungspunkt 6 abstimmen; das ist der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/9192 und der Ände-

rungsantrag hierzu auf Drucksache 16/10456. Vorweg lasse ich über den vom endberatenden Ausschuss auf Drucksache 16/11101 zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 16/10456 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion. Wer lehnt ab? - Die Kolleginnen und Kollegen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf 16/9192 empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/11101 ebenfalls zur Ablehnung. Diese Abstimmung erfolgt jetzt in namentlicher Form. Wir beginnen jetzt mit der Abstimmung über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in namentlicher Form. Die Zeit läuft.

(Namentliche Abstimmung von 18.33 bis 18.38 Uhr)

Die Zeit ist um. Ich schließe die Abstimmung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und schaue ganz vorsichtig in Richtung Landtagsamt, ob wir die Auszählung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung geschafft haben. - Das haben wir. Brilliant! Vielen Dank ans Landtagsamt für die schnelle und präzise Ermittlung des Ergebnisses der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 16/9081. Mit Ja haben gestimmt 89 Kolleginnen und Kollegen, mit Nein 68, Enthaltungen 9.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Das Gesetz ist damit angenommen, und es trägt den Titel "Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften".

Mit der Annahme dieses Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat sich der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/10355 erledigt. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Damit sind die Tagesordnungspunkte 4 bis 6 erledigt. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 6 wird noch ermittelt. Ich gebe es bekannt, wenn es feststeht.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Schmitt-Bussinger, Schindler u. a. und Fraktion (SPD) zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze, Drucksache 16/9192, bekannt (Redaktionelle Anm.: berichtigt): Mit Ja haben 49, mit Nein 110 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: 1. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 5: Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften; (Drs. 16/9081); hier: Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte (Art. 39 GLKrWG) (Drucksache 16/10200)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate	X		
Aiwanger Hubert	X		
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. Dr. Barfuß Georg			X
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther		X	
Dr. Bernhard Otmar		X	
Dr. Bertermann Otto		X	
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette		X	
Dechant Thomas			
Dettenhöfer Petra		X	
Dittmar Sabine	X		
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. Dürr Sepp	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen	X		
Fahrenschon Georg		X	
Felbinger Günther	X		
Dr. Fischer Andreas		X	
Dr. Förster Linus	X		
Franke Anne	X		
Freller Karl		X	
Füracker Albert		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas	X		
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika		X	
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva			
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Freiherr von Gumppenberg Dietrich		X	
Guttenberger Petra		X	
Hacker Thomas		X	
Haderthauer Christine		X	
Halbleib Volkmar	X		
Hallitzky Eike	X		
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig			
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold	X		
Hessel Katja		X	
Dr. Heubisch Wolfgang		X	
Hintersberger Johannes		X	
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie			
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Jung Claudia	X		
Kamm Christine	X		
Karl Annette	X		
Kiesel Robert		X	
Klein Karsten		X	
Kobler Konrad		X	
König Alexander		X	
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd		X	
Kreuzer Thomas		X	
Ländner Manfred		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas		X	
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz	X		
Matschl Christa		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Brigitte		X	
Meyer Peter	X		
Miller Josef		X	
Müller Ulrike	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard			
Dr. Pauli Gabriele		X	
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pointner Mannfred	X		
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radwan Alexander		X	
Reichhart Markus	X		
Reiß Tobias		X	
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg		X	
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus		X	
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schöffel Martin		X	
Schopper Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja	X		
Schwimmer Jakob		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Sprinkart Adi	X		
Stachowitz Diana	X		
Stahl Christine	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steiger Christa	X		
Steiner Klaus		X	
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Strehle Max		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Taubeneder Walter		X	
Tausendfreund Susanna	X		
Thalhammer Tobias		X	
Tolle Simone			
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl	X		
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred		X	
Dr. Wengert Paul	X		
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Widmann Jutta	X		
Wild Margit	X		
Will Renate		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell	X		
Zeil Martin			
Zeitler Otto		X	
Zelmeier Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	68	97	1

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 5: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 16/9081)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate		X	
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin			X
Prof. Dr. Barfuß Georg	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Bertermann Otto	X		
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann		X	
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut	X		
Dr. Bulfon Annette	X		
Dechant Thomas			
Dettenhöfer Petra	X		
Dittmar Sabine		X	
Dodell Renate	X		
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fahrenschon Georg	X		
Felbinger Günther		X	
Dr. Fischer Andreas	X		
Dr. Förster Linus		X	
Franke Anne		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert			X
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Gehring Thomas		X	
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika			
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Freiherr von Gumppenberg Dietrich	X		
Guttenberger Petra	X		
Hacker Thomas	X		
Haderthauer Christine	X		
Halbleib Volkmar		X	
Hallitzky Eike		X	
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig			
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim	X		
Dr. Herz Leopold		X	
Hessel Katja	X		
Dr. Heubisch Wolfgang	X		
Hintersberger Johannes	X		
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Jörg Oliver	X		
Jung Claudia		X	
Kamm Christine		X	
Karl Annette		X	
Kiesel Robert	X		
Klein Karsten	X		
Kobler Konrad			X
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd	X		
Kreuzer Thomas	X		
Ländner Manfred	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas	X		
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz		X	
Matschl Christa	X		
Dr. Merk Beate	X		
Meyer Brigitte	X		
Meyer Peter		X	
Miller Josef	X		
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Noichl Maria		X	
Pachner Reinhard			
Dr. Pauli Gabriele	X		
Perlak Reinhold		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pointner Mannfred		X	
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radwan Alexander			X
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias	X		
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg	X		
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard			X
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus	X		
Sandt Julika	X		
Sauter Alfred			X
Scharfenberg Maria		X	
Schindler Franz		X	
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schneider Harald		X	
Schöffel Martin	X		
Schopper Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schuster Stefan		X	
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob	X		
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl			
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus	X		
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Sprinkart Adi		X	
Stachowitz Diana		X	
Stahl Christine		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia		X	
Steiger Christa		X	
Steiner Klaus			X
Stewens Christa	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus			X
Strehle Max			X
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone		X	
Taubeneder Walter	X		
Tausendfreund Susanna		X	
Thalhammer Tobias	X		
Tolle Simone			
Unterländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred	X		
Dr. Wengert Paul		X	
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Widmann Jutta		X	
Wild Margit		X	
Will Renate	X		
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Zacharias Isabell		X	
Zeil Martin			
Zeitler Otto	X		
Zelmeier Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	89	68	9

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung (Berichtigtes Abstimmungsergebnis) am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion SPD; zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze (Drucksache 16/9192)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate	X		
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. Dr. Barfuß Georg		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther		X	
Dr. Bernhard Otmar		X	
Dr. Bertermann Otto		X	
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette			
Dechant Thomas			
Dettenhöfer Petra		X	
Dittmar Sabine	X		
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. Dürr Sepp	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fahrenschon Georg		X	
Felbinger Günther		X	
Dr. Fischer Andreas		X	
Dr. Förster Linus	X		
Franke Anne	X		
Freller Karl		X	
Füracker Albert		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas	X		
Glauber Thorsten			
Goderbauer Gertraud		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Görlitz Erika		X	
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva			
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Freiherr von Gumppenberg Dietrich		X	
Guttenberger Petra		X	
Hacker Thomas		X	
Haderthauer Christine		X	
Halbleib Volkmar	X		
Hallitzky Eike	X		
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig			
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim		X	
Dr. Herz Leopold		X	
Hessel Katja		X	
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes		X	
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie			
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Jung Claudia		X	
Kamm Christine	X		
Karl Annette	X		
Kiesel Robert		X	
Klein Karsten		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kohnen Natascha			
Kränzle Bernd		X	
Kreuzer Thomas		X	
Ländner Manfred		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Lorenz Andreas		X	
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz	X		
Matschl Christa		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Brigitte		X	
Meyer Peter		X	
Miller Josef		X	
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander		X	
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard			
Dr. Pauli Gabriele		X	
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pointner Mannfred		X	
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radwan Alexander		X	
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias		X	
Richter Roland			
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian			
Rohde Jörg			
Roos Bernhard			
Rotter Eberhard			
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus		X	
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred			X
Scharfenberg Maria	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schöffel Martin		X	
Schopper Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Sprinkart Adi			
Stachowitz Diana	X		
Stahl Christine	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steiger Christa	X		
Steiner Klaus		X	
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Strehle Max		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Taubeneder Walter		X	
Tausendfreund Susanna	X		
Thalhammer Tobias		X	
Tolle Simone			
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred		X	
Dr. Wengert Paul	X		
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Will Renate		X	
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell	X		
Zeil Martin			
Zeitler Otto		X	
Zelmeier Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	49	110	1